

Maßnahmen gegen das Coronavirus in Sachsen-Anhalt (Stand 23.03.2020)

Erlaubt

- Zusammenkünfte von maximal 2 Personen im öffentlichen Raum
- Familien dürfen sich weiter gemeinsam draußen aufhalten
- Verlassen der Wohnung nur aus triftigen Gründen, wie:
Ausübung beruflicher Tätigkeiten, Lieferverkehre und Umzüge, Arztbesuche, Termin bei der Psychotherapie oder Physiotherapie, Einkauf von Waren des täglichen Bedarfs, Besuch bei Kindern, alten oder kranken Menschen, Sport und Bewegung an der frischen Luft, Versorgung und das Bewegen von Tieren

Eingeschränkt

- private Besuche in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäusern, Pflegeheimen und besonderen Wohnformen

Geöffnet

- Geschäfte für den täglichen Bedarf
- Supermärkte
- Wochenmärkte
- Abhol- und Lieferdienste
- Apotheken
- Buchhändler
- Baumärkte
- Optiker
- Hörakustiker

sonntags erlaubt

Geschlossen

- Spielplätze
- Freizeit- und Tierparks
- Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)
- Öffentliche und private Sportanlagen
- Schwimm- und Spaßbäder
- Fitnessstudios und ähnliches
- Restaurants und Gaststätten
- Diskotheken, Bars, Clubs
- Theater, Museen, Kinos, Konzerthäuser, Messen
- Friseurläden, Kosmetik-, Nagel-, Piercing- und Tattoostudios

Grundlagen:

[>> Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und zur Ausgangsbeschränkung anlässlich der COVID-19 Pandemie des Landes Sachsen-Anhalt/ Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2020](#)

[>> Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. März 2020](#)

Quelle: www.magdeburg.de